

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

a) Name

Der Verein trägt den Namen

„Museumslöwen - Gemeinschaft zur Förderung des Museums der Natur Gotha e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

c) Sitz

Der Sitz des Vereins ist Gotha.

c) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2005.

§ 1 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

a) Zweck

Die Gemeinschaft zur Förderung des Museums der Natur Gotha (im Folgenden kurz MNG) verfolgt folgende Zwecke und Ziele:

- Förderung bei der Mehrung und der Bewahrung der **wissenschaftlichen Sammlungen** zur Natur und zur Geschichte der Naturforschung
 - Förderung der naturwissenschaftlichen **Forschung**
 - Förderung bei der Erfüllung des **Bildungsanliegens**

Die gesetzten Ziele sollen erreicht werden durch:

- Popularisierung der Erkenntnisse über die Natur und die Sammlungen des MNG (Unterstützung von Ausstellungen, Publikationen, Vorträge, Führungen, Exkursionen)
 - Förderung der Zusammenarbeit des MNG mit nationalen und internationalen Institutionen und Personen, die den oben angeführten Zielen dienen
 - Förderung der museumspädagogischen Arbeit, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen
 - Bereitstellung von sachlichen und finanziellen Mitteln für den Erwerb von Objekten für die wissenschaftlichen Sammlungen und für die Projektarbeit des MNG
 - Gewinnung von Personen für die ehrenamtliche Unterstützung von Aktivitäten des MNG

a) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den satzungsgemäßen Zweck zu fördern oder aktiv bei der Verwirklichung mitzuwirken.

Juristische Personen üben ihr Mitgliedsrechte durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Beitritt

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht mehr möglich.

§ 5 Austritt-Ausschluss-Erlöschen

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist spätestens ein Vierteljahr vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein Mitglied mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die Entscheidung des Vorstands dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, ausschließen. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mitglieder, die trotz Mahnung ihre satzungsgemäßen Beiträge nicht entrichten, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht mehr möglich. Macht das Mitglied von seinem Recht der Beschwerde keinen fristgemäßen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Tod bzw. im Falle einer juristischen Person bei Liquidation.

Bei Austritt, Ausschluss oder Erlöschen ergeben sich keinerlei Forderungen an das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, der 50,-€ nicht übersteigen darf. Die weitere Beitragsregelung (Höhe, Fälligkeit usw.) erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zu Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.

Der Vorstand bestimmt Tagungsort, Termin und Inhalt der Mitgliederversammlung.

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abtretungen oder Vollmachten können zum Zwecke der Abstimmung nicht erteilt werden.

Dringlichkeitsanträge sind möglich. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder sind durch einfachen Brief an die letzbekannteste Anschrift unter Angabe des Tagungsortes, der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jede form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme.

Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen, ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung über den Abstimmungsmodus.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet einstimmig etwas anderes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Jedes dieser gewählten Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die Bildung eines erweiterten Vorstandes ist möglich. Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind nicht vertretungsberechtigt.

Der Direktor des Museums der Natur Gotha kann ohne Wahl Kraft seines Amtes dem erweiterten Vorstand als vollwertiges und stimmberechtigtes Vorstandsmitglied angehören.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 10 Verwendung der Mittel

Alle Mittel (Beiträge, Spenden, Sachzuwendungen usw.) die dem Verein zufließen, sind nur zum satzungsgemäßen Vereinszweck zu verwenden.

Mittel des Vereins dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet oder für Leistungen an Mitglieder verwandt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Die Verwendung darf nur nach § 13 der Satzung erfolgen.

Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist kostenlos. Kostenersatz an Mitglieder ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Die Satzungsänderung ist innerhalb angemessener Zeit nach Beschlussfassung beim Amtsgericht (Vereinsregister) zur Eintragung anzumelden.

Die Satzungsänderung tritt einen Monat nach der Beschlussfassung, jedoch nicht vor der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich zur Erläuterung dieser Satzung und zur Regelung interner Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die für Mitglieder und den Vorstand bindend ist. Sie findet dort ihre Grenzen, wo Satzungsrecht gilt. Satzungsrecht hat stets Vorrang.

§ 13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wird eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Vereinsauflösung einberufen und sind nicht die erforderlichen Mitglieder anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösungsgeschäfte werden vom Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person zu Liquidatoren bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Stiftung Schloss Friedenstern Gotha, soweit diese zu diesem Zeitpunkt gemeinnützig ist, die es zur Pflege und Mehrung der wissenschaftlichen, naturkundlichen Sammlungen des Museums der Natur Gotha nach Zustimmung des Finanzamtes zu verwenden hat.

Soweit die Stiftung die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, fällt das Vermögen an die Stadt Gotha, die es nach Zustimmung des Finanzamtes zur Pflege und Mehrung der wissenschaftlichen, naturkundlichen Sammlungen des Museums der Natur Gotha zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.4.2005 in Gotha beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: